Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1874)

Heft: 26

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 26. Samstag den 27. Juni 1874.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2 90.
Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Für Italien Fr. 5. 50
Für Amerika Fr. 8. 50

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile (1 Sgr. = 3 Kr. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag 1½ Bogen stark.

Briefe und Gelder franco.

Einladung zum Abonnement auf die schweizerische Kirchenzeitung.

Die schweizerische Kirchenzeitung wird unverändert in Umfang und in Tendenz, Redaktion und Abonnementsbedingungen fortgesetzt. Sie wird sich bemühen, ihren Lesern die wichtigsten Aktenstücke und Begebenheiten im kirchlichen Leben vorzuführen und die einschlagenden Fragen zu besprechen, wenn möglich auch die außer dem Kreise unseres Vaterlandes; ebenso nach Maßgabe der Umstände praktische Gegenstände aufnehmen. Die Redaktion dankt verbindlichst ihren verehrten Mitarbeitern und Correspondenten für ihre Einsendungen und spricht sie im Namen der Sache, die wir zu vertreten suchen, um Fortsetzung ihrer Bemühungen an; ihre bisherigen Abonnenten bittet sie um Unterstützung und Verbreitung unseres Blattes und gefällige Mittheilung ihrer Wünsche und Vorschläge, durch welche dasselbe der Sache unserer heiligen Kirche im schweizerischen Vaterlande recht nützlich werden kann.

Abermals Zeugnisse für die Thatsache, daß die päpstliche Unfehlbarkeit schon in ältern Zeiten in den theologischen Schulen der Schweiz gelehrt wurde.

Im Jahre 1766 wurden nachfolgende Positiones ex universa Theologia dogmatico-scholastica in dem celebri et catholico Athenæo Friburgo-Helvetico aufgestellt und öffentlich vertheidigt und cum Facultate Superiorum in der obrigkeitlichen Druckerei herausgegeben:

(**LVIII.**) Est autem Ecclesia Romano-Catholica *infallibilis* 1) in decidendis quæstionibus fidei et juris divini. 2) In ferendis legibus, condendisque morum decretis ad generalem totius Ecclesiæ disciplinam spectantibus. 3) In decisione dogmatica factorum, non tantum illorum, quæ a Deo explicite, vel immediate revelata sunt, sed illorum quoque, quæ cum fide, vel jure divino, aut cum religione et moribus Ecclesiæ aliquam connexionem habent. 4) In ferendis propositionum censuris. 5) In declaranda ortho-vel heterodoxia textuum alicujus libri.

(**LIX.**) Auctoritatem hanc *infallibilem* in Ecclesia Romano-Catholica obtinet: I. Corpus primorum Pastorum seu Episcoporum in Concilio Generali legitime congregatorum et cum assensu vel approbatione Romani Pontificis aliquid docens, definiens vel decernens pro universa Ecclesia. II. Romanus Pontifex etiam extra Concilium Generale quidquam definiens cum consensu *expresso* vel *tacito* majoris partis Episcoporum per orbem dispersorum. Imo III. etiam ante consensum Episcoporum *infallibilis* est *Romanus Pontifex,* quando ex cathedra loquitur; non obstantibus, quæ Honorio, Zosimo, Vigilio, Marcellino, Liberio etc. hic objici solent. Supponitur autem ut certum fidei dogma, quod Papa Romanus jure divino tanquam Vicarius Christi Principatum seu Primatum habeat in tota Ecclesia et jurisdictionem spiritualem in omnes omnino fideles tum Laicos, tum Clericos, tum Episcopos.

* * *

Im Jahre 1791 wurden im Lyceo Friburgo-Helvetico folgende Positiones unter dem Präsidium des SS. Theol. Profess. Ord. Michaele Moret in öffentlicher Disputation vertheidigt und dem Druck übergeben:

(**95.**) S. Petrus et honoris et jurisdictionis primatum in totam Ecclesiam à Christo accepit.

(**96.**) In hac potestate illi jure divino aliquis succedit, isque *Romanus Pontifex.*

(**97.**) Qui, dum fideles tanquam caput instruit, etiam *se solo* est *infallibilis.*

* * *

Im Jahre 1827 wurden nachfolgende Theses ex tractatu de vera religione in der Ecclesia Abbatiali Agaunensi (St. Moriz) unter dem Præside Andrea de Rivaz S. Th. D. öffentlich vertheidigt und durch den Druck bekannt gemacht:

(**LXXI.**) Tandem ut moraliter certam defendimus sententiam de *inerrantia Romani Pontificis,* quando definit *ex Cathedra* aliquam quæstionem circa fidem et mores: illud enim adstruitur ex primatu, ex sacra traditione, ex sacris litteris et ex ratione agendi Romanorum Pontificum in omnibus ecclesiæ Sæculis.

(**LXXII.**) Distinctio etenim inter Romanum Pontificem loquentem ex cathedra, vel loquentem solum ut doctorem privatum, præterquam quod sit recepta ab omnibus ferme theologis antiquis et recentioribus, etsi di-

verso modo a variis intelligatur, est in natura rerum fundata, adeo ut nonnisi temerarie ab aliquo ut futilis atque absurda rejiceretur.

(**LXXIII.**) Cum multi Romani Pontifices dicuntur errasse, eorum vindicias hic suscipimus; defendendo nimirum: nullum Pontificem Romanum ex cathedra unquam omnibus fidelibus errorem proposuisse.

[Nächstens folgen weitere Zeugnisse.] *)

Bericht der Kirchendirektion an den Regierungsrath des Kantons Bern

über Ursachen, Verlauf und gegenwärtigen Stand des jurassischen Kirchenkonfliktes.

(d. d. 16. Februar, unterzeichnet von R.-R. Teuscher.)

(Fortsetzung.)

—

Wie jenes erste Unrecht, die Absetzung des Bischofs, eine lange Reihe von widerrechtlichen, gewaltthätigen Maßregeln im Gefolge hatte, das stellt Teuschers Bericht selbst dar, und das ist das Verdienstliche seines Schriftchens. Facta loquuntur.

1. Am 29. Januar 1873 wird der Bischof abgesetzt. Schon am 1. Februar fordert die Regierung von Bern die katholischen Geistlichen des Kantons auf: „von Stund an jeden kirchenamtlichen Verkehr irgend welcher Art mit dem h. Bischof Lachat abzubrechen." Was bedeutet dieser Befehl und diese Sprache, am 3. Tage nach dem rechtswidrigen Beschlusse einer Afterbehörde, 54 Tage vor der Ratifikation desselben durch den berner. Großen Rath?

2. Am 13. März langt eine Protestation von 97 Geistlichen des Jura gegen diesen Befehl der Regierung ein. „Beilage I" — wo ist sie und wo die übrigen citirten Beilagen? Statt sie vorzulegen und den Leser urtheilen zu lassen, fällt da Teuscher das Urtheil: dieses Aktenstück lege so recht naiv den oben bezeichneten Machtanspruch der „neuen römischen Kirche" gegenüber dem Staate dar. Das nennen wir eine grelle Unwahrheit. Das Aktenstück (siehe Kirch.-Zeit von 73, Nr. 11) ist eine Protestation gegen die unbefugte Absetzung des Bischofs durch Staatsbehörden, wie sie der Klerus in der ganzen Diözese Basel erhob, wie sie die Bischöfe der verschiedensten Länder einmüthig billigten, wie sie die Bischöfe der alten Kirche Jahrhunderte, bevor der Name Bern genannt wurde, gegen Kaiser und Könige ausgesprochen haben. Es ist eine grelle Unwahrheit, daß der Klerus des Jura eine agressivere Haltung annahm, als diejenigen der Kantone Solothurn und Aargau. Das liegt in keinem Worte der Protestation und in keinem Schritte des Clerus, und es ist eine unerwiesene Zulage, daß er durch sein kollektives Auftreten offenbar die Aufreizung der katholischen Bevölkerung (S. 8) beabsichtigt habe. Angesichts der eindringlichen und oft wiederholten Mahnung des höhern und niedern Clerus, ja keinen ungesetzlichen Schritt zu thun, könnten wir dieser Zulage eine andere Benennung geben.

3. Der Protest der Geistlichen „verlangte" nun ein energisches Vorgehen. Die Regierung beschloß am 18. März, beim Appellhofe den Antrag auf gerichtliche Abberufung der Geistlichen von ihren Aemtern zu stellen und sie von sich aus bis zum Entscheid der Gerichte einzustellen und provisorisch für Ersetzung derselben in ihren civil- und kirchenamtlichen Verrichtungen zu ersetzen. Alles das gründete sich nur auf den Scheingrund, die Geistlichen seien Staatsbeamte wie andere — immer also die gleiche grundfalsche Auffassung des kirchlichen Amtes.

Die Maßregel wirkte nicht. Die 14 Tage Frist zur Rückziehung des Protestes verstrichen, nicht einer machte davon Gebrauch. Das nöthigte zu neuen Willkürmaßregeln. Ermächtigt durch den Gr. Rath, der erst am 26. März darüber Beschluß faßte, führte die Regierung die Civilstandsregister und die Civilehe im Jura ein, welche gerade wegen ihres unkirchlichen Charakters aus der französischen Gesetzgebung, die sonst im Jura galt, ausgemerzt war.

5. Der Clerus hatte seine Funktionen theilweise fortgesetzt, wie es seine Pflicht erheischte und wie er principiell nicht anders konnte. Darum unterm 28. April der neue Gewaltschritt der Regierung, den eingestellten Pfarrern alle geistlichen Funktionen in öffentlichen Gebäuden und von öffentlichem Charakter zu verbieten. — Teuscher zählt hier die mildernden Bedingungen bei dieser Maßregel auf, welche bei denen, die den Sachverhalt kennen, nur Indignation über die heuchlerische Absicht erwecken, den „renitenten" Clerus als schuldig darzustellen und das Volk zu schonen, während dieses Verbot gerade das Volk am schwersten traf, und es fest und treu mit seinem Clerus einstand.

6. Mitte September folgte dann das Abberufungsurtheil durch den Appellhof, dessen Motivirung „vortrefflich" zu nennen, Teuscher nicht erröthet. Dieses Urtheil wird keinen Unbefangenen mit seinen leeren Formalien gewinnen, jeden Rechtlichen aber durch die schmachvollen Bedingungen, unter welchen Wiedereintritt in Amt und Stellung in Aussicht gestellt war, eigentlich empören.

7. Jetzt mußte die Regierung dieses Urtheil vollziehen (o schwere Nothwendigkeit!). Inner 14 Tagen mußten die Pfarrhäuser geräumt, auch das Lesen einer stillen Messe in den Kirchen unterlassen werden. Momentan habe dies auf die „Ultramontanen" *) und namentlich auf die betroffenen Geistlichen einen entmuthigenden Eindruck gemacht. „Aber das dauerte nicht lange; die Zähigkeit der Opposition ist ein besonderes Merkmal dieser Kaste" — da sagt Herr. Teuscher die Wahrheit, die wir gerne acceptiren.

8. Diese „Zähigkeit" zeigt sich in der unentmuthigten Thatkraft der Geistlichen

---

*) Von den in Nr. 19 dee Kirchenzeitung angeführten gedruckten Theses, welche Professor Bock in Solothurn Anno 1774 vertheidigte, wird ein gedrucktes Exemplar in der Kantonal-Bibliothek zu Freiburg aufbewahrt. Gedruckte Exemplare der in heutiger Nummer zitirten Propositionen aus Freiburg (von Josef Mirofski Anno 1776 und von P. J. Scyboy Anno 1791), sowie der Theses aus St. Moriz von Stephan Bagnoud, Frz. Boccard Anno 1827) finden sich in der Bibliothek des Hrn. Professor Gremaud vor, welcher die Güte hatte, dieselben uns zur Benützung zuzustellen.

*) Diesen Ausdruck, die Signatur leidenschaftlicher Beschränktheit, braucht der Herr Kirchendirektor von Bern.

und des Volkes mit großen Opfern nunmehr einen Privatgottesdienst zu organisiren und in der entschiedenen Ausscheidung von den Staatsgeistlichen. Der Bericht macht ihnen zum Vorwurf, daß sie dazu gottesdienstliche Geräthschaften aus den Kirchen mitnahmen, vergißt aber zu sagen, daß dieselben theils rechtmäßiger Besitz der Kirchgenossenschaften, theils Privatschenkungen und Vereinseigenthum waren; er entblödet sich nicht, zu erwähnen, daß Tit. Decan Vautrey wegen einer solchen vorgeblichen Veruntreuung vor Gericht gezogen, vergißt aber zu sagen, daß derselbe vollständig freigesprochen ward. Pfui!

9. Nun kömmt das Hauptstück: Die Wahl und Einsetzung neuer Pfarrer im katholischen Jura. Wie konnte die Regierung anders? Sie mußte ja für die religiösen Bedürfnisse des „nicht ultramontanen" Theiles, 1/3 der Bevölkerung, sorgen!*) Die Regierung hatte sich schon rechtzeitig (vor dem 15. September?) nach solchen neuen Geistlichen umgesehen, „und es war ihr gelungen, eine Anzahl solcher, theils Schweizer, theils Ausländer zu gewinnen. Es darf hier — trotz aller Verläumdungsversuche der ultramontanen Presse — konstatirt werden, daß die große Mehrzahl dieser Geistlichen — bei deren Auswahl übrigens mit Sorgfalt verfahren wurde — nach den bis jetzt an ihnen gemachten Erfahrungen — Männer von gutem Rufe und Wandel, sowie von pflichttreuer Amtsführung sind, daß sie durchaus auf dem Boden des katholischen Kultus stehen und daß sie jedenfalls den Vergleich mit den abgesetzten Geistlichen in jeder Hinsicht wohl aushalten dürften."

Hier hat die Unverschämtheit ihren Höhepunkt erreicht. Was vor dem 16. Februar und nach demselben authentisch darüber bekannt wurde, überhebt uns, ein Wort beizufügen. Thatsächlich ist es und aller Welt bekannt, daß trotz aller lockenden Ausschreibungen jetzt noch 28 Pfarreien nicht besetzt sind und nicht alle besetzt werden können. Wer wollte auch einer solchen Regierung und unter solchen Amtsgenossen dienen?

10. Daß die Regierung dabei einen ganz neuen Wahlmodus, im flagrantesten Widerspruch gegen die Verträge, gegen die Rechte des Bischofs, gegen den entschiedenen Willen des Volkes, ja, in den neuen Ernennungen selbst gegen ihr eigenes Kirchengesetz, einschlagen mußte, ist wieder eine „einleuchtende Nothwendigkeit", aber — keine Schuld der Regierung!!

11. Ebenso war es auch nur eine traurige Folge der Umstände, ja nicht eine Verletzung der Verfassung, der Volksrechte und des Volkswillens, zu geschweigen vom canonischen Rechte, das natürlich keine Beachtung verdient, wenn 76 Pfarreien zuerst provisorisch in 28, dann durch das neue Kirchengesetz in 42 zusammengeschmolzen werden. Die Regierung mußte es thun, der Bundesrath hat nichts dagegen, und die protestantische Mehrheit des Großen Rathes wird seiner Zeit schon das Provisorium definitiv machen, auch nach dem „finanziellen Gesichtspunkt."

12. Nur 14 Pastoren hatte man finden können, und diese fanden sich noch beengt durch die „renitenten" Geistlichen. Ueberschreitung der Grenzen des Privatgottesdienstes*) und verdoppelte Agitationen sollen den konfessionellen Frieden gestört haben! Was davon in die Oeffentlichkeit gelangte, rechtfertigt diese Anschuldigung nicht von ferne; vielmehr sah die Partei der Gewalt es höchst ungern, daß der Friede so wenig gestört wurde; man wäre so gern kräftig eingeschritten; statt dessen mußte man wieder eine kleinlichte Quälmaßregel ergreifen: am 6. Dezember verbot der Regierungsrath den abberufenen Pfarrherren, ferner denjenigen Geistlichen, welche den Protest vom Februar 1873 unterzeichnet hatten, endlich überhaupt allen vom Staate nicht autorisirten katholischen Geistlichen jede geistliche Verrichtung in Gebäuden mit öffentlichem Zwecke, alle Funktionen in öffentlichen Schulen und Schulbehörden, gestattete ihnen hingegen den Privatgottesdienst (d. h. in Privatlokalen) innert den Schranken der Verfassung. Welche Verfassung ist hier gemeint? Die damals noch geltende Bundesverfassung von 1848, welche „die freie Ausübung des Gottesdienstes den anerkannten christlichen Confessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistete"? Es scheint nicht; denn thatsächlich wurden mehrere junge Geistliche, welche weder abberufen waren, noch den Protest unterzeichnet hatten, noch öffentlich funktionirten, sondern nur in Privatlokalen Gottesdienst hielten, oder Kranken die Tröstungen der Religion spendeten, deshalb mit Strafen belegt. Es war halt „Aufreizung" gegen die neuen Pfarrer und gegen die Verfügungen der Staatsbehörden, welche beide übrigens sonst schon vom Volke gewürdiget wurden, wie sie es verdienten.

Diese beiden letzten Regierungsverordnungen (vom 6. Okt. und 6. Dez.) bezeichnen einen entscheidenden Wendepunkt in der Haltung des Clerus und des Volkes im Jura, meint Teuscher. Das ist zum Theil wahr, zum Theil falsch. Es war kein Wendepunkt, wohl aber trat die Stimmung des Volkes gerade durch die nun folgenden Installationen der neuen Staatspastoren recht augenscheinlich hervor. Drei oder vier dieser Installationen wurden mit großem Eclat in Scene gesetzt: Regierungsräthe, Präfekten, altkatholische Pastoren, Staatsweibel zogen da feierlich auf und — beschämt wieder ab vor der Kälte und dem unverhohlenen Abscheu des Volkes. Der Spektakel unterblieb. „Der bisherige mehr passive Widerstand ging nunmehr in einen Zustand wirklicher Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und des konfessionellen Friedens über" (S. 18); so Herr Teuscher. Wie und von wem kam das? so fragen wir und folgen ihm noch kurz zur III. Abtheilung: Heutiger Stand der Dinge im Jura.

(Fortsetzung folgt.)

---

*) Wenn man alle Kirchgänger der 14 Staatspastoren zusammenzählt, so machen sie nicht 1/30 der Bevölkerung aus.

*) Haben sie jemanden in ihren Gottesdienst hineingenöthiget, oder betheiligte sich das Volk dabei aus freiem Willen?

Janus.

(Korrespondenz.)

—

II.

Noch immer spielt das Schlagwort „Toleranz" eine wichtige Rolle zur Verführung und Täuschung der unerfahrenen Menge. Der Verfasser „der Vorboten des Heidenthums," behandelt ebenfalls diesen Gegenstand und zeigt in mehreren Abtheilungen, welch große Schädigungen der Kirche und überhaupt dem Christenthum durch die vorgebliche „Duldung" zugefügt werden. Den Lesern der Kirchenzeitung ist dieses freilich eine bekannte Thatsache, gleichwohl dürfte es gut sein, zu vernehmen, welche Gefahren und Folgen man schon im Jahre 1782 aus dieser sog. „Toleranz" vorausahnte. Indem der Verfasser den Satz an die Spitze seiner Abhandlung stellt, daß ein Friede, wie er unter der Toleranz gedacht wird, der Kirche und dem Staate gefährlicher, als jeder Krieg sei, weil er nur die Gegenwehr der Guten hemmt und entkräftet, und dadurch den Eifer und die Liebe zur Religion auslöscht, fährt er fort und sagt: Man beruft sich von Seite der heutigen Welt nicht umsonst auf die Toleranz oder Duldung. Man hat seine besondern und recht dringenden Ursachen dazu. Das Verderbniß der Lehre und der Sitten wird allgemach zu kennbar, als daß sich nicht manche rechtschaffene Leute darwider setzen sollten. Es kommen in allen Theilen der christlichen Welt die gründlichsten Schriften znm Vorschein, welche die losen Verführer dieses Jahrhunderts in ihrer völligen Blöße darstellen. Möchten auch gewisse Obrigkeiten beim Anblick der schrecklichen Wunden, die man der Kirche und dem Staate überall geschlagen hat, die Sache nicht mit so gleichgültigen Augen ansehen! Die Feinde der Kirche nahmen zu allen Zeiten ihre Zuflucht zur List und zum Betrug, und sie lassen sich in kein Gefecht ein, wo sie mit Gewißheit den Kürzeren ziehen. Deßhalb gehen sie auf Seitenwege, sie umhüllen ihre Absichten, sie geben sich alle Mühe, sich vor dem Mißtrauen und dem Hasse des Publikums sicher zu stellen. Sie erscheinen nicht anders als verkappt, mit jener verdammlichen Maske, die der Unglauben sogar mit der Heuchelei verbindet. Welch schreckliche Dinge müssen wir diesfalls erleben, welch verdammliche Streiche sind nicht gespielt worden, um die Leichtgläubigkeit und Einfalt zu täuschen! Aus eben dem Munde, aus dem die schändlichsten Lehren kommen, fließen die ausgesuchtesten Ausdrücke von Rechtschaffenheit, von Liebe und dem gemeinen Besten. Sie reden nur von guten Gesinnungen und guten Anstalten, während sie gerade damit umgehen, wahrhaft guten Anstalten und Einrichtungen zu untergraben und zu vernichten. Selbst der Kirche erweisen sie Ehre, sie erscheinen beim öffentlichen Gottesdienst, sie werfen sich auf die Knie vor den Altären, die sie gerne umstürzten. Alles das geschieht, um das Publikum zu täuschen und zu hintergehen. Um leichter geduldet zu werden und um den Zweck um so sicherer zu erreichen, verbinden sie mit den Worten nicht nur neue, sondern auch widrige Begriffe; sie haben Redensarten eingeführt, zu denen man einen Schlüssel nothwendig hat, die eine Art Loosung sind, welche jene, welche nicht hinter ihre Geheimnisse kommen, unmöglich verstehen können. Diese Verstellung und Heuchelei ist uns Bürge, wie eifrig sie in ihrem Hinterhalt an der Arbeit sind und daß die ganze Absicht der bezüglichen Toleranz nur auf den Umsturz der Kirche gerichtet ist. Es ist ihnen nicht genug, daß sie das gemeine Volk auf ihre Seite zu bringen suchen, daß sie dasselbe auf Unkosten des Wohlstandes belästigen — nein, sie sprechen auch mit den zärtlichsten Worten allen Wollüsten das Wort. Sie schreiben Lieder, Lustspiele, Romane, in denen sie das ganze Gefühl der Sinnlichkeit auflodern lassen, die innersten Triebe der Liebe aufwecken und bei der Jugend das Herz lange von dem Verstande verderben. Leute, welche der Begierlichkeit den Zaum anwerfen, gelten bei ihnen als Menschen, welche das Werk des Schöpfers, das sie verbessern wollen, zerstören. Anstatt die Leidenschaften zu dämpfen, so entzünden sie dieselben. Sie machen das weibliche Geschlecht glauben, daß es nur zur Lustbarkeit, nur zum Wohlleben auf Erden bestimmt sei und so führen sie unvermerkt jene pur natürliche Rellgion ein, die von allen beschwerlichen Banden losmachen soll. Begegnen den Toleranz-Männern Hindernisse und Einwürfe, sofort behaupten sie, daß sie für eine gesellige und leutselige Religion einstehen und allen Verfolgungen feind seien, womit man ohnehin wenig ausrichte und die Sache nur noch schlimmer mache, die „Duldung" allein könne die goldene Zeit zurückführen, sie allein sei die Mutter der Ruhe, das Band und Pfand des Friedens, die Lehrmeisterin einer gesellschaftlichen Lebensart. Ist dieser Boden gelegt, die leichtgläubige Menge eingeschläfert, rückt man schon deutlicher heraus, sofort macht man den Angriff auf die Geistlichkeit, als der einzigen Ursache, daß die Leute sich nicht getrauen, von ihrer Vernunft Gebrauch zu machen. Sie beschuldigen den Priester, daß er im Wohlleben schwimme, während der Bürger darbe; daß jene, welche arbeiten, Steuern und Abgaben bezahlen müssen und die, welche müssig gehen, nur einnehmen und sich bereichern; sie fordern, diese Toleranz-Männer, daß man der Geistlichkeit überall ein kluges Mißtrauen entgegenstelle. Die Vorfahrer seien lange genug bethört gewesen, es sei Zeit, daß die Nachkommen von ihrem Verstande Gebrauch machen; man müsse dem Papste auch einmal die Hände binden, nachdem man ihm die Füße, mit denen er uns getreten, immer geküßt hat. So gehen die Prediger der Toleranz zu Werke! Diese Wege schlagen sie ein, um die Massen zu hintergehen und zu gewinnen. Der ganze große Plan stützt sich auf Arglist und Betrug. So lange die Kirche feststeht, schreit die schwächere Partei immer nach Toleranz, um Zeit zu gewinnen und sich Recht zu verschaffen. Ueberall und zu allen Zeiten haben die Feinde der Kirche und des Christenthums, wo sie in der Minderheit waren, über Religionsbeeinträchtigung geklagt und sich beschwert und immer auf Religionsfreiheit, Religionsfrieden und auf eine gesellschaftliche Toleranz berufen. Hatten diese aber die Oberhand, sofort gingen sie zur Verfolgung über. Die Geschichte gibt tausend Belege. Man erinnere sich der Arianer. Mit welcher Heftigkeit forderten sie die Verdammung des Athanasius? Während einer langen Reihe von Jahren war es

ihr Hauptgeschäft, diesen Mann zu verläumden, zu verdammen und zu entsetzen. Mußten nicht die Gelehrten ihre Federn, die Bischöfe ihr Ansehen, die Großen ihre Fürsprache, ganze Kirchenversammlungen ihre Aussprüche, der kaiserliche Hof selbst seine Macht zu dieser Verschwörung leihen? Und was war die Ursache dieses Hasses und der Beschwerden so Vieler gegen einen Einzigen? Es liegt klar am Tage. Alles war nur darauf berechnet, die gewaltige Gegenwehr niederzuwerfen, welche der große Bischof den Feinden Jesu Christi, dem neuen Heidenthum, entgegensetzte. Dieser Gottesmann stärkte die Gutgesinnten, dämpfte den Stolz der Gottlosen, er entdeckte ihre Absichten, zernichtete ihr Anstalten und machte ihre Unternehmungen zu Schanden Das waren die Händel, die er gestiftet, darum wurde er im Orient und Occident als ein Friedensstörer ausgeschrien; darum war Alles, was er schrieb, was er redete und that, nichts als Aufruhr und Friedensstörung. Ebenso ist es bei allen Spaltungen, die wir seit der Stiftung der Kirche Jesu in den Jahrbüchern antreffen. Weil die Kirche die Wahrheit und die Tugend, die sie bewahren muß, nicht verrathen will; weil sie Alles, was dieser zuwider ist, verbietet und bestreitet, wird sie als eine Störerin der Ruhe gehalten, und überall legt man ihr das zur Last, was ihre eigentliche Ehre und das glänzendste Merkmal ihrer Heiligkeit ausmacht.

Versammlung der Altkatholiken zu Bern, 14. Juni.

(Fortsetzung.)

Seit unserem Referat über den Gang der Verhandlungen in letzter Nummer der Kirch.-Ztg. sind ausführlichere Berichte in sogen. liberalen Blättern erschienen, von denen wir noch Einzelnes als bezeichnend nachtragen. Vorerst Einiges aus der Rede des Vorsitzenden. Er bekämpfte im Eingang den (bekanntlich in der N. Zürch.-Zeitung aufgestellten) Satz: kirchliche Genossenschaften seien heute überflüssig und verwerflich, da dem Individuum unbedingte Gewissensfreiheit zugesichert sei; mithin sei auch jede Kirchenorganisation zu vernichten, und zwar durch den Indifferentismus. Diese Zertrümmerung der kirchlichen Genossenschaften, sagt Brosi, widerspreche der Geschichte der Menschheit und den Anlagen und Bedürfnissen der menschlichen Natur. In diesen Genossenschaften liege auch keine Gefahr für den Staat, so lang sie keine äußern Machtansprüche erheben, d. h. einen Staat im Staate bilden wollen. Ebenso bekämpft er den Indifferentismus, weil in demselben kein Fortschritt sei.

Gegen diesen Theil seines Vortrages wüßten wir nach unserer Auffassung gar nichts einzuwenden. Desto mehr gegen Folgendes. Er fährt fort:

„Wenn wir nun aber im Allgemeinen eine Kirchenorganisation für gerechtfertigt halten, so frägt es sich doch, wie dieselbe zu gestalten sei. In dieser Beziehung stellen wir folgende Gesichtspunkte auf:

1) Wir anerkennen nicht die Unterscheidung in eine lehrende und in eine hörende Kirche. Wir betrachten alle Glieder der Kirche grundsätzlich als gleichberechtigt. Es gibt keinen bevorzugten Stand der Geistlichen, welchem die Laien in Glaube und Sitte sich zu unterwerfen haben. Aus diesem Grunde sollen die Laien zur Leitung der kirchlichen Angelegenheiten beigezogen werden.

2) Die Kirchenverfassung muß auf demokratischer Grundlage ruhen. Wir verwerfen daher die römisch-katholische Hierarchie, weil sie das Volk als eine willenlose Heerde betrachtet und die höchste Entscheidung in die Hand eines Einzigen legt. Wir legen den Schwerpunkt unserer Verfassung in die Gemeinde und in die Repräsentanz der Gemeinde, d. h. in die Synode. Diese ist das oberste gesetzgebende und entscheidende Organ in allen Angelegenheiten und zwar sowohl in Fragen der Disciplin, als in Fragen des Kultus und des gemeinsamen Glaubens.

3) Wir wollen eine Kirche mit nationalem Charakter. Wir anerkennen nicht die Abhängigkeit von einer ausländischen Autorität und reklamiren in kirchlichen Angelegenheiten so gut wie in politischen das Selbstbestimmungsrecht.

4) In Bezug auf das Dogma verlangen wir Rückkehr zur Reinheit der Lehren des Christenthums. Wir erblicken darin die Religion der Liebe und der Humanität. Wir wollen einen Dom aufbauen, der Licht und Raum genug hat für Alle, welche mit aufrichtigem Herzen die Wahrheit suchen.

5) In Bezug auf das Verhältniß zum Staat verlangen wir jene Unabhängigkeit, auf welche jede andere Genossenschaft Anspruch machen kann. Wir wollen keine Staatskirche oder Landeskirche, welche mit Privilegien ausgerüstet ist, sondern wir reihen uns zu den übrigen genossenschaftlichen Bildungen, geschützt durch die Verfassungen und Gesetze des Staates, und denselben unterworfen. Unter solchen Voraussetzungen ist die Frage über Trennung von Kirche und Staat von untergeordneter Bedeutung. Es wird sich von selbst ergeben, daß alle bürgerlichen Angelegenheiten der Sphäre des Staates anheim fallen. Ein Antagonismus zwischen Kirche und Staat ist ausgeschlossen."

Hier ist Ursprung und Wesen der Kirche und ihr Verhältniß zum Staat total falsch aufgefaßt, und zwar in einer Weise, welche weder christlich noch katholisch genannt werden kann. Doch darüber später.

Bei § 1 beantragt P. Gschwind: statt christkatholische Kirche die Benennung „allgemein christliche" zu setzen. — P. Loyson wünscht den Ausdruck: die christkatholische Kirche besteht aus den Gemeinden; Ständerath Morel legt aber dem Ausdruck „beruht" eine größere Tragweite bei. R.-R. Bodenheimer beantragt: „die christkatholische Kirche der Schweiz beruht auf der Gemeinschaft der freisinnigen Katholiken. Sie besteht aus Kirch- und Ortsgemeinden."

Bei § 3 wurde die Erwähnung des vatikanischen Concils auf Dr. Winklers Antrag weggelassen. Es genügt zu Anerkennung als Kirchgemeinde, sich einstimmig oder in der Mehrheit der gegenwärtigen Verfassung zu unterziehen.

Noch interessantere Nachträge sind zu den Debatten über die Aufstellung eines Bischofs hinzugekommen. Jolissaint hatte, wie bemerkt, diesen Gegenstand vor den §§ 7—10 zur Sprache gebracht und im Namen der Vereine von Biel und Pruntrut auf die Abschaffung des Episkopates in der Verfassung angetragen. „Wenn ein Bischof zum Bedürfniß wird, so können wir ihn immer noch aufstellen." —

Dagegen sprach Dr. Weibel von Luzern. Dieser Punkt sei der wichtigste der Verfassung. Er verkörpere den Begriff der Katholicität. Die Existenz der Bischöfe lasse sich bis in's zweite Jahrhundert zurück verfolgen [nicht noch höher hinauf?]. „Wir wollen keine neue christliche Kirche

schaffen, sondern sie nur von ihren Mißbräuchen reinigen. Würden wir mit dem Episkopat brechen, so könnte man uns mit Recht entgegenhalten: das ist nicht mehr katholisch." — Das Institut des Bischofs sei nothwendig für die Einführung der jungen Priester in's geistliche Amt, für die Firmung u. s. w. Hier erfolgte „Bravo" von der einen Seite; als dann Bezirkslehrer Berni dawider sprach und die Frage an die Commission zurückweisen wollte, folgte „Bravo" und Stampfen.

Pl. Gschwind in Starrkirch. „Der Bischof ist ein nothwendiges Uebel, das aber beseitiget wird, wenn man ihn als einfachen Priester, ohne ausgedehnte Jurisdiktion funktioniren läßt. Das Uebel wird geringer durch periodische Wiederwahl." Er stimmt zur Verschiebung, eventuell zur Feststellung der Rechte und Pflichten des Bischofs nach „apostolischer Tradition" und zur Benennung „Oberpriester."

Redaktor Dietschi in Olten spricht für Aufstellung eines Bischofes, besonders wegen des Landvolkes. „Die Stadtgemeinden könnten den Bischof entrathen, das Landvolk aber will unbedingt einen Bischof. Die Sache würde auf dem Lande bald schlimm stehen, wollten wir von demselben abstrahiren. . . . Wir müssen einen Bischof haben, sonst überlassen wir den Wagen, den wir bisher mit Erfolg vorwärts gebracht, der römischen Pfafferei."

Aus ähnlichen Gründen votirt Pf. Lochbrunner in Zürich für den Bischof. „Nehmen wir den Bischof auf, aber schreiben wir ihm seine Verpflichtungen genau vor als Verwalter der Weihen und als Exekutivbehörde der Synode." — Desgleichen Landammann Keller: er will Bischöfe, aber nicht solche, wie sie jetzt existiren, die absolute Widersprüche sind mit den Ursprüngen des Christenthums und zu wahren Tyrannen sich ausgebildet haben*); er will einen Bischof anerkennen im Sinne der „ersten" Apostel. Die Jurisdiktion umfaßt die Sendung zum Lehramt und den Vollzug der Beschlüsse seiner Gemeinde. *) „Was? Wir wollen eine Nationalkirche gründen, und die Theologie-Studirenden einem fremden Bischof unterstellen und das Priesteramt einer fremden Potenz? Der Bischof soll nicht auf Lebenszeit, sondern nur auf circa 6 Jahre gewählt werden. Nur keine Gespensterseherei!" Dennoch stimmt er schließlich zu Rückweisung an die Commission, um zu erwägen, ob die neue Kirchenverfassung einen Episkopat anzuerkennen habe oder nicht (!).

Froideveaux von Pruntrut wiederholt, Jolissaint, U. Vigier von Solothurn, Dietschi und Keller. „Wir müssen uns vor dem Bischof in Zukunft um so weniger fürchten, weil er von Rom unabhängig sein wird und auf dem nationalen Boden steht."

Mit 38 gegen 27 Stimmen wird das Episkopat beibehalten und die Absetzung principiell ausgesprochen.

Die bisher angenommenen Artikel sind folgende:

§ 1. Die christkatholische Kirche der Schweiz beruht auf den Kirchgemeinden, beziehungsweise Ortsvereinen, welche in der katholischen Nationalsynode das einheitliche Organ ihrer Gemeinschaft besitzen.

§ 2. Innerhalb dieser Gemeinschaft können innert den kantonalen Gesetzen besondere Verbindungen zu Kantonal- oder Kreissynoden stattfinden.

A. Die Gemeinden resp. Ortsvereine.

§ 3. Als Kirchgemeinden werden sowohl die bestehenden Kirchgemeinden, die einstimmig oder in ihrer Mehrheit sich gegenwärtiger Verfassung unterziehen, als auch gleichgesinnte Minderheiten bisheriger Kirchgemeinden anerkannt, sofern dieseben einen regelmäßigen öffentlichen Gottesdienst ausüben.

§ 4. Jede Gemeinde ordnet die Angelegenheiten ihrer innern Einrichtung, wie z. B. die Ernennung ihrer Behörden, der Pfarrer und Hülfsgeistlichen, der Delegirten an die Synoden, die Verwaltung der Gemeindegüter u. s. f. innerhalb der durch die staatlichen Gesetze und Verordnungen und gegenwärtige Verfassung aufgestellten Schranken in selbstständiger Weise.

Die Gemeinden sind jedoch gehalten, ihre Reglemente dem Synodalrath zur Genehmigung vorzulegen.

Die Ortsvereine konstituiren sich in denjenigen Ortschaften, wo die Ausübung eines regelmäßigen öffentlichen Gottesdienstes nicht möglich ist, durch Annahme der Statuten des schweizerischen Vereins freisinniger Katholiken vom 1. Dezbr. 1872 und der gegenwärtigen Verfassung.

Sie sind gehalten, dem Synodalrath von ihrer Konstituirung Kenntniß zu geben.

B. Die Kantonal- oder Kreissynoden.

§ 6. Mehrere Gemeinden resp. Vereine eines und desselben oder verschiedener Kantone können sich zur Berathung und Erledigung gemeinsamer Angelegenheiten innerhalb der Schranken der kantonalen Gesetzgebung und der Verfassung in der ihnen geeignet scheinenden Weise zu Kantonal-, resp. Kreissynoden vereinigen.

Von den übrigen Abschnitten wurde nur der Passus über Ernennung eines Bischofs behandelt. Der betreffende Artikel lautet nun:

§ 20. Der Bischof hat innerhalb der durch diese Verfassung gezogenen Grenzen alle Rechte und Pflichten, welche nach christkatholischem Begriffe dem Episkopat beigelegt werden.

(Fortsetzung folgt.)

*) Es gibt auch andere.

*) Wir dürfen dieses verworrene Zeug doch wohl auf Rechnung des Zeitungsreferenten setzen.

Eine neue Erinnerung an alte Literatur-Sünden.

Das neueste Heft der „historisch-politischen Blätter" bringt auf Seite 894 eine Klage über die katholische Presse Deutschlands, hauptsächlich betreffs Geschichtschreibung, die vollkommen auf die katholische schweizerische paßt. Dort wird geklagt:

„Bei so vielen Angriffen (auf die Geschichte der katholischen Kirche) haben wir geschwiegen . . . gleich als wäre uns das ganze und rechte Mitgefühl mit dem, was unserer heiligen Sache wohl und wehe thut, abhanden gekommen. Es war nichts anderes, als daß wir, nur um von jenen (protestantischen Historikern), die alle Wissenschaftlichkeit für sich in Generalpacht genommen, ein Paar armselige Lobsprüche von Toleranz und Gelehrsamkeit gleich mageren Gnadenbrocken zugeworfen zu erhalten, zu vielem schwiegen, ja nicht weniges preisgaben, was wir bis zum Aeußersten hätten vertheidigen sollen. Da ist unseren Gegnern der Kamm geschwollen und sie meinten, jetzt seien sie Herren und dürften sich alles erlauben." Wie sehr dieser Vorwurf gerade auch die katholischen Schweizer trifft, geht schon daraus hervor,

daß z. B. über Ulrich Zwingli bis zur Stunde von katholischer Seite und von katholischem Standpunkte aus noch keine spezielle Lebensbeschreibung erschienen, die diesen vorzüglichsten Reformator und Hauptzerstörer der Glaubenseinheit in unserem Vaterlande wahrheitsgetreu darstellte. Vielmehr hat man aus unverzeihlicher Gleichgültigkeit es geschehen lassen, daß katholikenfeindliche Historiker diesen in seinen Sitten lockeren, aber bei Ausführung seiner Zerstörungspläne schonungslosesten Gewaltsmann wie ein auserwähltes Werkzeug Gottes und Wiederhersteller der wahren christlichen Religion darstellen und über alle Maßen lobpreisen. Ein beharrliches Stillschweigen von Seite der Katholiken konnte daher unsere Glaubensgegner in ihrem Wahne nur bestärken, und mußte in ihnen folgerichtig eine immer größere Verachtung gegen diejenige Confession erwecken, die gegen so schmachvolle Angriffe keine Worte der Rückerwiderung findet. Gewiß, die vernachläßigte katholische Geschichtschreibung in der Schweiz trägt einen nicht geringen Theil der Schuld an den jetzt so beklagenswerthen religiösen Zuständen daselbst.

Aktenstücke zum Berner-Kirchenkonflikt.

Besançon, den 19. Juni 1874.

Hochwürdigster Herr Dekan! *)

Der Präsident des Regierungsrathes des Kantons Bern, Herr Bodenheimer, hat der Redaktion der „Basler-Nachrichten" unterm 13. ds. eine Erklärung zukommen lassen, des Inhalts: Die Bernerregierung habe sich beeilt, meinen Brief vom 7. Juni dem Bundesrathe mitzutheilen; die Zukunft werde lehren, auf welcher Seite die „vollständige Unwahrheit" liege; und heute genüge es, der Schweiz zu sagen, daß die Bernerregierung die Mittel in Händen habe, um die Unbill, welche ich derselben zugedacht, zurückzuweisen.

Ich habe der Bernerregierung gar keine Unbill zufügen, sondern einfach die Wahrheit bezeugen wollen.

Da ich nun einmal gezwungen werde, von den betreffenden Vorgängen einläßlich zu reden, so erscheint mir am gerathensten geradezu die Briefe, welche ich dem Kultusminister in Paris geschrieben, hier mitzutheilen. Die Diskretion verbietet mir, die Briefe des Ministers in extenso zu veröffentlichen; über meine Briefe dagegen verfüge ich frei, zumal in einer Angelegenheit, welche die Bernerregierung durch ihr Rundschreiben vom 27. Mai abhin unter das Publikum geworfen hat.

Unterm 4. Februar laufenden Jahres hatte mir der Kultusminister mitgetheilt: es bestehe das Projekt, mich zur Absendung von französischen Priestern in die jurassischen Bezirke zu veranlassen, welche Priester als Wanderapostel in den ihrer rechtmäßigen Seelsorger beraubten Gemeinden geistliche Hülfe leisten sollten. Der Minister bat mich, auf dieses Projekt nicht einzugehen. Darauf antwortete ich ihm Tags darauf:

„Herr Minister! Wie die Pflicht es mir gebot, habe ich die Priester und Pfarrer aus dem bernischen Jura, welche ein beispielloses Verbannungsdekret in unser Land führte, bereitwilligst aufgenommen. Hier werden sie als Bekenner des Glaubens verehrt werden: vor Männern, welche diesen Charakter an sich tragen, braucht man sich nicht zu fürchten. Voll unbeugsamen Muthes in Gewissensfragen, sind sie harmlos und geduldig in allem Uebrigen. Fast alle sind mir persönlich bekannt und zwar als Priester, welche durch Tugend und Wissenschaft, durch Bildung und Klugheit gleich empfehlungswürdig sind."

„Mit unqualifizirbarer, beispielloser Rohheit hat man sie aus ihren Kirchen und Pfarrhäusern vertrieben: man darf sich drauf gefaßt halten, daß ihre Verfolger auch ihre einfachsten Schritte und Tritte argwöhnisch erkundschaften werden. Allein ich übernehme die Bürgschaft für diese Priester. In ihren Verrichtungen wird nichts vorkommen, was der guten Sitte zuwider liefe; und sollten je Klagen einlaufen, so bitte ich, sie mir mittheilen zu wollen: sofort sollen dieselben erledigt werden, entweder durch Berichtigung oder durch Bestrafung.

„Man hatte den Vorschlag gemacht, französische Priester in die Schweiz zu senden, um den religiösen Bedürfnissen der dortigen Gläubigen zu entsprechen. Diesem Vorschlag, der mit zu vielen Uebelständen verbunden wäre, als daß hiedurch wirklich etwas Gutes erzielt würde, mußte ich meine Zustimmung entschieden verweigern. Bezüglich der Mittel, zu welchen man während den Zeiten der Verfolgung greift, muß man auf einen ganz speziellen Gnadenbeistand Gottes rechnen; allein die unklugen Mittel verwirft er: an entsprechenden Hülfsmitteln wird es ihm nie gebrechen. — Genehmigen Sie u. s. w."

In diesem Briefe besprach ich nur den Vorschlag, französische Priester als Wanderapostel zur Besorgung des Kirchendienstes in die Schweiz zu senden. Mit der Spendung der hl. Sakramente an die Sterbenden hatte ich mich nicht zu befassen. Uebrigens wäre es mir auch niemals eingefallen, daß die schweiz. Behörde ihrerseits je das mindeste Bedenken gegen diese auf dem Standpunkt der Religion wie der Humanität so klar gelöste Frage erheben könnte.

Als dieß dennoch geschah, und Herr Courvoisier, Pfarrer von Villars-les-Blamont, der in die Schweiz gegangen war, um einem Sterbenden die hl. Sakramente zu spenden, festgenommen worden war, da schrieb ich dem Kultusminister unterm 26. März abhin folgenden Brief:

„Herr Minister! Ihren Wünschen entgegen zu kommen und etwaigen, aus der gegenwärtigen kirchlichen Lage der Schweiz entspringenden Verwicklungen vorzubeugen, habe ich unsern, in den Grenzgemeinden stationirten Herren Geistlichen anempfohlen, nicht in die Schweiz zu gehen, um daselbst die öffentlichen Kultusverrichtungen vorzunehmen, deßgleichen auch bezüglich der Kranken, in der Spendung der hl. Sakramente sich auf das streng Nothwendige zu beschränken. — Nun wurde Herr Courvoisier, der würdige Pfarrer von Villars-les-Blamont, nach der schweizerischen Grenzgemeinde Cheveney zu einem Sterbenden berufen. Er begab sich zu ihm, durchaus privatim, und leistete dem Kranken den pflichtmäßigen geistlichen Beistand ohne irgendwelche äußere Kundgebung. — Als er wieder aus dem Hause trat und bereits den Wagen zur Heimkehr bestiegen hatte, trat ein Gendarme vor ihn hin und wies ihm einen Verhaftsbefehl vor. Nachdem der Pfarrer den Befehl gelesen, lud er den Polizeidiener ein, sich neben ihn in den Wagen zu setzen und sprach: Laßt uns abfahren! Die Ortsbewohner rotteten sich zusammen und wollten die Abfahrt verhindern; der Pfarrer hat die Leute begütigt und konnte sich, ohne Ruhestörungen, nach Pruntrut führen lassen. — Hier angekommen, hat ihn der Regierungsstatthalter, von welchem der Verhaftsbefehl ausgegangen, nicht einmal verhört, sondern ihn mit gemeinster Rohheit und unter Schimpfreden in's Gefängniß abführen lassen. — Herr Minister, gegen solche gesetzwidrige Gewaltakte erhebe ich Protest, und bitte — durch Ihre Vermittlung — die französische Regierung, die Ehre und das Recht ihrer Landeskinder zu schützen. Genehmigen Sie u. s. w."

Aus diesen Briefen ergibt sich zunächst, daß ich meinen Priestern durch keinerlei Verbot die seelsorgerlichen oder kirchlichen

*) Hochw. Hr. Xaver Hornstein, Pfarrer von Pruntrut.

Verrichtungen in der Schweiz untersagt habe: ich konnte dies nicht, weil ich einer fremden Diözese nichts zu erlauben und nichts zu verbieten habe! Ich habe mich auf eine einfache Anempfehlung beschränkt und dadurch gethan, was Recht und Takt mir zur Pflicht machen. Meiner Anempfehlung habe ich keinerlei formelle Ausnahme bezüglich die Sterbsakramente beigefügt, weil diese Ausnahme selbstverständlich ist, und ohne empörendes Unrecht wider Gott und die Menschen weder verworfen noch beschränkt werden darf.

Endlich können die letzten geistlichen Hülfeleistungen und Tröstungen nicht etwa, wie es der Herr Regierungspräsident Teuscher prätendirt, auf die letzte Oelung eingeschränkt werden; weiß doch alle Welt, daß die Sterbenden, außer der letzten Oelung, mit dem heiligsten Sterbsakramente als Wegzehrung ausgerüstet werden müssen.

Empfangen Sie, Hochwürdigster Herr Dekan, die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

† Cäsarius,
Cardinal-Erzbischof von Besançon.

Wochenbericht.

Schweiz. Das **Centralkomite** des **Schweizerischen Piusvereins** hat beschlossen, mit der dießjährigen Generalversammlung eine Wallfahrt zum Grabe des seligen Bruderklaus zu verbinden. Die Generalversammlung wird daher zu Sachseln (in Verbindung mit Sarnen) gehalten werden, und zwar wahrscheinlich, am 25., 26. und 27. August. Das Nähere wird durch das Programm angezeigt werden.

— Der **Bücherverein der katholischen Schweiz**, dessen Verlag durch die Waisenanstalt zu Ingenbohl, Kt. Schwyz, besorgt wird, hat als Vereinsgabe für dieses Jahr herausgegeben:

1) Das **Kirchenjahr** in seinen heiligen Lehrstücken, Betrachtungen zum kirchlichen und häuslichen Gebrauche von J. N. Stützle; zweiter Theil: die Sonntage der Oster- und Pfingstzeit, 2. Abtheilung (20 Bogen in gr. 8⁰.)

2) Die **Ewige Anbetung** unseres Herrn Jesu Christi im heiligsten Sakrament des Altars von P. Iso Walser. Zweiter und Schlußtheil (20 Bogen in gr. 8⁰.)

3) **Adelheid**, ein schönes Lebensbild von Franz Freiherr v. Andlaw. (9 Bogen in kl. 8⁰.)

Durch die Herausgabe dieser Schriften, welche soeben im Druck erschienen sind, hat der Verein wieder vortreffliche Bücher zur gründlichen Belehrung und Erbauung veröffentlicht und die Waisenanstalt Ingenbohl hat durch die gefällige Ausstattung neuerdings bewiesen, daß sie mit ihren Waisenkindern in Beziehung auf Druck und Buchbinderei gute Arbeit zu leisten im Stande ist. *)

Schweiz. Auch der Nationalrath hat, wie der Ständerath, die kirchlichen Streitigkeiten, ausgenommen die finanziellen Streitfragen unter Religionsgenossenschaften, dem Entscheid des Bundesrathes, bezw. der Bundesversammlung, zugewiesen, mit 56 gegen 28 Stimmen. Dr. Segesser vertrat die Ansicht der Kommissionsminderheit, daß die kirchlichen Rekurse ebenfalls vor Bundesgericht gehören. Er widerlegte die Einwendung, daß ein Gericht bei religiösen Rekursen es nicht mit geschriebenem Rechte zu thun habe, sondern mehr an seine subjektiven Ansichten gebunden sei und daß es sich schaden würde, wenn es gegen die Mehrheit der öffentlichen Meinung oder kantonaler Behörden entscheiden würde. Diese Gründe seien nicht stichhaltig **); gerade Urtheile gegen den Strom der öffentlichen Meinung und der Parteiwuth erhöhen das Ansehen des Gerichtes, weil sie das Ansehen des Gesetzes erhöhen. In Amerika beuge sich Alles vor dem Urtheile des obersten Gerichtshofes und Niemand falle es ein, das Ansehen des Gerichts wegen eines Urtheils gegen die herrschende Politik gefährdet zu sehen; hingegen bei uns, wo die politischen Mehrheiten auch in die Gerichte und in Alles hineinregieren wollen, da sei es allerdings schwer, unparteiische Gerichte zu etabliren. *) Er habe in seiner politischen Carriere die Erfahrung gemacht, daß Administrativbehörden nicht immer nach Recht und strenger Gerechtigkeit urtheilen.

Hr. Pictet, der Vertreter der Kommissionsmajorität, macht als Hauptargument geltend: in kirchlichen und konfessionellen Dingen werde der Richter ebenso befangen sein wie der Staatsmann. (Sehr wahr bei uns, sehr traurig für uns.) B.-Rath Ceresole vertheidigt auch hier wieder den einmüthigen Antrag des Bundesrathes, der sich dabei lediglich auf den konstitutionellen Boden gestellt habe: die konfessionellen Fragen dem Bundes-Gerichte zuzuweisen, weil sonst Art. 113 für die religiösen Rechte der Bürger ein todter Buchstabe sei. — Nat.-Rath Brosi beantragt noch, daß das Bundesgericht namentlich nicht darüber entscheiden soll, ob ein Orden mit den Jesuiten affiliirt oder überhaupt staatsgefährlich sei. Auch das ging durch mit 47 gegen 31 Stimmen.

Wir haben es also bereits erlebt, daß fünf Wochen nach Inkraftsetzung der neuen Bundesurkunde ein Streit über eine der wesentlichsten, tiefeingreifendsten Fragen entsteht. Wir werden es zweifelsohne erleben, daß trotz dieser Ausscheidung der Competenz in kirchlichen Fragen zwischen Bundesversammlung und Bundesgericht eine Menge von Anständen sich erheben werden, über individuelle Rechte, wie sie die Bundesverfassung zusichert und andrerseits über vorgebliche Gefährdung der staatlichen Ordnung. Ein Tessiner Geistlicher z. B. (s. u.) wird zu einer bedeutenden Geldstrafe verurtheilt, wenn er an dem und dem Orte Messe liest; ein jurassischer Geistlicher wird gefangen gesetzt, wenn er einen Kranken besucht und ihm die religiösen Tröstungen spendet; es bilden sich Vereine zu religiösen oder zu Bildungs-Zwecken ganz innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung, ganz entsprechend den durch Bundes- und Kantonsverfassung zugesicherten Rechten, es fällt aber der administrativen Behörde

---

*) Bekanntlich kann man mittels eines Jahresbeitrags von Fr. 3 sich in der „Waisenanstalt zu Ingenbohl" als Vereinsmitglied einschreiben lassen und erhält dafür obige drei Bücher nebst andern buchhändlerischen Vortheilen.

**) Wir dürfen den unparlamentarischen Ausdruck brauchen: Es ist eine Schmach für unsere Zeit und unser Land, daß man sie nur vorbringen durfte.

*) Unparlamentarisch: Wer die Gewalt hat, braucht sie, wie er will, trotz Verfassung und Gesetz.

(Siehe Beiblätter.)

des Kantons ein, sie unter kläglichen Scheingründen, hinter denen sich persönliche oder Parteiabneigung mühsam verbergen, den Verein zu verbieten — und nun sollen solche rein persönliche oder genossenschaftliche Fragen dem gerichtlichen Entscheid entzogen und der Rekurs gegen Rechtsverletzung einer Versammlung vorgelegt werden, wo nicht der Thatbestand und das Recht genau abgewogen wird, sondern die Parteiströmung darüber hinwegfährt? Man sagt: das Bundesgericht hätte es dabei nicht mit einem geschriebenen Rechte zu thun, sondern müßte nach subjektiven Ansichten urtheilen. Das ist falsch. Gerade die Entscheidung durch das Bundesgericht müßte zu einer festen, die einzelnen Fälle wohl unterscheidenden Gesetzgebung über die religiösen Rechte der Privaten und Genossenschaften führen. So aber werden wir behalten, was wir bis jetzt hatten: Das Regiment der Willkür und Gewalt auch im religiösen Gebiet und damit die Quelle der Rechtsunsicherheit und endlosen Haders.

Ganz zutreffend sagt die „Botschaft": „Durch den Beschluß des Ständerathes (nunmehr der ganzen Bundesversammlung) soll die alte in ganz Europa unerhörte Ungerechtigkeit wieder von Neuem in der „freien„ Schweiz herrschen, daß über Anstände bei verfassungsmäßigen Rechten der einzelnen Bürger nicht der zuständige Richter, sondern die politische Behörde entscheidet. Eine Majorität, von welcher der Einzelne nicht einmal die Pflicht hat, den Thatbestand kennen zu lernen, sondern sich auf ein Referat verläßt, — eine Majorität, bei welcher sogar solche sein können, die in eigener Sache urtheilen, soll über so wichtige Rechtssachen endgültig entscheiden. Fühlen solche Majoritätspolitiker keine Scham, wenn sie von Freiheit und Gerechtigkeit in der Schweiz reden?

Man ahmt Preußen in allen möglichen Dingen nach, nur nicht, wo es nachahmenswerth ist. Ein Ständerath bemerkte: sogar in Preußen sei die Anwendung der neuen Kirchengesetze den Gerichten übertragen. Hat nichts geholfen.

Wissen die Herren aus der Geschichte nicht, daß ein Staat mit eilenden Schritten dem Untergang entgegenreift, wenn er Willkür statt Gerechtigkeit gegen Alle, zu seiner Losung macht?"

— N.-R. Haller (Aargau) hatte die Motion gestellt: es solle der Bundesrath beförderlich ein Bundesgesetz über Eingehung und Auflösung der Ehe einbringen. Der Nationalrath hat diese Motion mit 44 gegen 41 Stimmen und mit forcirtem Namensaufruf erheblich erklärt.

— Bern, 25. Heute beschloß der Nationalrath Verschiebung des Rekurses Amiet auf nächste Sessionsabtheilung (Oktober) ohne Opposition.

Den Antrag auf Verschiebung stellte Herr Künzli (Aargau) und begründete ihn damit, es gehe nicht an, eine so wichtige Frage am Ende einer längern Sitzung zu behandeln.

— Der Curiosität wegen möge hier noch (aus dem „Bund") erwähnt werden, daß man von Genf aus, wo sie es mit den kirchlichen Gesetzen und Reformen so herrlich weit gebracht haben, schon nach der Mama Helvetia ruft. Man wünsche dort immer mehr, die eidgenössische freie katholische Kirche möge sich doch endlich vollständig konstituiren. „Unsere katholische Bewegung war und ist noch eine erhebende (!); allein wenn wir nicht einen eidgenössischen Haltpunkt erhalten für dieselbe, steht die ganze über kurz oder lang abermals in Frage, tritt eine wahrscheinlich fatale Zersplitterung ein."

— Die allg. Schweiz.-Ztg. (Nr. 145) enthält einen scharfen Artikel wider die Entscheidung in der Neuenburgerfrage, einen andern sehr interessanten (Nr. 143) über „die sozialen Bewegungen der Gegenwart im Lichte des Christenthums", in welchem die gekrönte Preisschrift von J. U. Oschwald: „Soziale Frage und Kirche" (Leiden, Brill, 1874) bestens empfohlen wird.

Bisthum Basel.

Solothurn. Die Ungebühr, daß sich eine städtische Schulkommission, gewählt von Männern der verschiedensten Glaubensansichten, anmaßt, die Domkanzel zu controliren (Kirch.-Ztg. Nr. 25), wird von dem „Echo" (Nr. 73) gehörig beleuchtet. Den „neuen Inquisitoren" wird in ruhiger Sprache gesagt, daß wir die alte Inquisition nicht zurückwünschen und mit der neuen Zeit jeden Glaubensdruck durch bürgerliche Strafen und Nachtheile verwerfen, ebenso aber auch jede Einmischung bürgerlicher Behörden in die Glaubensangelegenheiten, sofern es nicht die öffentliche Wohlfahrt und der Friede fordert. Freimüthig wird den Betreffenden vorgehalten, inwieweit sie dagegen gehandelt haben, und daß der Kreis ihrer Obsorge die Schule und der Schulgottesdienst sei, während der Tit. Dompropst die zuständige Autorität in der Stifts- und Pfarrkirche ist.

— Aus dem Staatskalender des Standes Solothurn ersehen wir, daß der Bischof von Basel vacat, der bischöfliche Kanzler vacat, die Domherren außer dem Senate vacant, im Senate und am Stift St. Urs und Viktor noch 2 Solothurner Domherren sind. Ferner: daß in der Prüfungskommission für angehende Geistliche sich finden: die HH. Vigier, R.-R.; Fiala, Dompropst und Präfekt; Herzog, Pfarrer in Olten; Kaiser, Professor der Philosophie; Leo Weber, Fürsprech — in der Prüfungskommission für Geistliche zur Befähigung auf Pfründen: Fiala, Dompropst und Präfekt; Cartier, Pfr. in Oberbuchsiten; Gschwind, Pfr. in Starrkirch; Probst, Domkaplan; Meier, (gew.) Professor in Solothurn.

Welche Stellung zur katholischen Kirche die Hrn. Herzog, Gschwind und Meier einnehmen, ist bekannt; eben so klar ergibt sich daraus, welche Stellung ihnen zum Klerus und zu den Candidaten der Theologie angewiesen werden soll.

Solche Züge mögen auf die Menschen und die Umstände sehr klug berechnet sein, werden aber das allgemeine Urtheil aller Unbefangenen nicht umändern, noch viel weniger einer in sich selbst faulen und falschen Sache aufhelfen.

— Der „Landbote" bringt (Nr. 95) unter dem Titel: „Einzig in seiner Art" wiederum die Behauptung vor, „wie das einseitige Papstthum in der Schweiz Alles, selbst die gesammte Geistlichkeit verdammt." Zum Beweise führt er das bekannte Edikt einer Cardinalscongregation gegen zwei mantuanische Gemeinden an, die ohne Erlaubniß und Verständigung mit dem Bischof eigenmächtig ihre Pfarrer gewählt hatten. Wir wiederholen ihm eben so: daß er lügt, wenn er diese kirchliche Verwerfung auf alle Geistliche in der Schweiz bezieht; daß er aber vollkommen Recht hat, wenn er an jene sogenannten Pfarrer denkt, welche in den Kantonen Genf, Bern, Solothurn, Zürich, Aargau ohne die Sendung des Bischofs Pfarrstellen eingenommen haben. Ausschließlich behandelt das „Vaterland" Nr. 163 diesen Gegenstand.

— Die „katholischen Blätter" befassen sich in Nr. 25 sehr umständlich mit einem Citat aus dem hl. Augustin, welches Herr Fürsprech Amiet in seiner letzten Rekursschrift unter dem Anhang, Abschnitt XI., S. 45, angeführt hatte. Lang und breit wird da über den Namen der citirten Schrift, über ihren Inhalt und über das Citat selbst als unbestimmt und unfindbar gesprochen. Das Alles hätte sich der Verfasser des Artikels in den katholischen Blättern ersparen können, wenn er in der von Herrn Amiet citirten Schrift Prof. Keisers etwas weiter gelesen hätte. Seite 86 wird daselbst die Schrift: Opus imperf. c. Julian. lib. II. resp. ad quæst. 103 — ganz speziell citirt und zwar gerade die Stelle, welche „wahrscheinlich Veranlassung zum Citat hätte geben können." Die Stelle selbst entspricht dem Sinne nach ganz dem auf S. 75 angegebenen; sie setzt das Urtheil des apostolischen Stuhles als das letzte und entscheidende, nach welchem keine fernere Prüfung mehr am Platze ist.*)

In der angegebenen Nummer ist am Ende gesagt: daß dem Prof. Keiser in der frühern Nr. (24) „eine ganz offenbare grandiose Fälschung nachgewiesen worden" — erst nachher wird gefragt: „Sollen wir vielleicht auch bei ihm wie bei Hrn. Amiet annehmen, daß er seine Citate in gutem Glauben Andern nachgeschrieben hat?" Nun sind „Fälschung" und „Nachschreiben in gutem Glauben sehr verschiedene Dinge. Wie viele Schriftsteller gibt es, denen das Letztere nie begegnet ist? Wenn eine Schrift schnell gefertigt werden muß, wenn die citirten Quellen nicht gerade zur Hand sind, wenn man Redlichkeit und Sachkunde bei einem Referenten voraussetzen darf und das entlehnte Citat mit dem bekannten Geiste und der Richtung des Schriftstellers zusammenstimmt, so wird es erklärlich, daß man passende Stellen in guten Treuen ohne eigene nähere Controle aufnimmt. Das war hier wirklich der Fall; die zwei citirten Stellen (die obige und die ad Bonifacium lib. IV. c. ult.) wurden einer mitgetheilten schriftlichen Arbeit über die einschlägige Frage entnommen. — Die zweite bietet allerdings einen andern Sinn, das ist unstreitig. Für den Satz, daß schon in den ersten vier christlichen Jahrhunderten durch den untrüglichen Richterspruch des Papstes ohne Vergleich mehr Häresien verurtheilt wurden als in Concilien, durfte nicht August. l. c. angerufen werden. Ist der Satz aber an und für sich falsch? Durchaus nicht. Oder hatte sich Augustinus nicht in entsprechendem Sinne geäußert und darnach gehandelt? Es ist überflüssig, hier seine vielen Aeußerungen über den Vorrang des apostolischen Stuhles in Rom, der successio Petri, über dessen entscheidende, höchste Lehrgewalt anzuführen, und mit einer Gelehrsamkeit zu prunken, die wir Alle Andern zunächst verdanken und nicht der eigenen Quellenforschung (welche sich im besten Fall nur auf einen bestimmt abgemessenen Kreis erstrecken kann). Nur eine Frage, die sich gerade hier aufdrängt: Warum hat Augustinus, nachdem er den Pelagianer Julian aus der Schrift und den Werken der frühern Kirchenlehrer ausführlich widerlegt hatte, sein ganzes Verfahren dabei dem Papste Bonifacius vorgelegt? Weil er die Autorität desselben über die der bloßen Bischöfe anerkannte. Das mag hier genügen.

Es ist in dieser Frage gar nicht nöthig, zur Fälschung Zuflucht zu nehmen, und wenn Hr. Herzog, der vermuthliche Verfasser des erwähnten Artikels in den kath. Blättern, von Fälschung reden wollte, so würde man nicht mehrere Jahre darüber vergehen lassen, sondern ihn sogleich am gehörigen Orte zur Rechenschaft ziehen. Er greift zwei Stellen heraus und erhebt darüber einen gewaltigen Lärm; warum geht er an mehr als zwanzig andern Beweisstellen vorbei und sagt nichts davon, es wäre denn, daß er sie so lächerlich auslegt, wie die wohlbekannte des hl. Irenäus von dem Reisen nach Rom, oder jämmerlich verdreht, wie das Commonitorium des Vinzenz von Lerin — nichts von Concilienschlüssen und der Formel des Hormisdas — lauter Fragen, welche in jüngster Zeit gründlichst besprochen worden sind? Auf dem literarischen Felde hat der Altkatholizismus keine Triumphe erholt, und seine Anhänger haben keinen Grund, auf Andere geringschätzig herabzublicken. Deshalb und aus andern Gründen können die anmaßlichen Urtheile der „katholischen Blätter" den Betreffenden sehr gleichgültig sein.

*) Non est (autem) bonum contra Apostolicum sensum (was heißt dies in der Kirchensprache?) exercere et asserere hæreticum sensum. Quid adhuc quæris examen, quod jam factum est apud Apostolicam sedem? quod denique jam factum est in Episcopali judicio Palæstino . . .

Zug. Schreiner Blasius Schell sel. hat seine Vatergemeinde mit einem bedeutenden Vermächtnisse bedacht: 1000 Fr. an das Pfründner- und Krankenhaus, ebensoviel an die Waisenanstalt, ebensoviel zu Handen des wohlthätigen Frauenvereins, dem bürgerlichen Schulfond 4000 Fr. und 4000 Fr. für ein Stipendium.

Jura. Sämmtliche Großräthe des kath. Juras haben den Rekurs an den Bundesrath ergriffen gegen das Dekret der Bernerregierung, vom 9. April 1874, durch welches die katholischen Pfarreien des Juras im grellen Widerspruche mit dem Vereinigungsvertrage reduzirt werden. Hier haben die Bundesbehörden eine Gelegenheit, zu beweisen, daß die neue Bundesverfassung auch für den Kanton Bern und zu Gunsten der Katholiken Geltung hat.

— Auf den Wahltag am 5. Juli, an welchem sämmtliche Bezirksbeamtete ernannt werden, steckt die kirchenfeindliche Bureaukratie die Sammetpfote heraus und stellt sogar die Rückkehr der ausgewiesenen Pfarrer in Aussicht, wenn das katholische Volk in ihrem Sinne wählen wolle. Die katholischen Jurassier haben den Werth solcher „Aussichten" durch traurige Erfahrungen kennen gelernt und werden nicht in die Schlinge gehen.

— Am 4. Juni hat wieder eine Pfarrerjagd in Courroux stattgefunden. Drei Landjäger fahndeten auf den ausgewiesenen Pfarrer Dizard, welcher in seiner Pfarrei heimlich eingetroffen und einer Kranken die Sterbsakramente gespendet haben sollte. Trotz aller Hausdurchsuchungen fanden die Polizeidiener aber nicht einmal die Photographie des Pfarrers und zogen unter Murren über falsche Angeberei wieder ab.

— In der großen industriellen Pfarrei Noirmont soll nach hergestelltem Kirchen-Frieden auf einer Anhöhe eine Kapelle zum Herzen Jesu erbaut werden, um die künftigen Generationen an die Glaubenstreue ihrer Brüder im XIX. Jahrhundert zu erinnern.

Aargau. Die Juden in Lengnau wollen ihre Reklamation in Betreff des Schulzwanges am Samstag, nachdem ihnen die Schulpflege mit Ausweisung aus der Gemeinde gedroht hat (?), an den Bundesrath gelangen lassen. (Allg. Schweiz.-Ztg.)

Basel. Die Altkatholiken wählten einen Deutschen, Hrn. Hosemann, zu ihrem Pastor.

Baselland. (Barometer der modernen Kultur.) 72 Wirthe haben einen Aufruf an das basellandschaftliche Volk gegen das Wirthschaftsgesetz erlassen, in welchem sie über den Stand ihrer eigenen Kultur folgendes Zeugniß geben:

„Wenn ein Fremder hungrig und durstig in einem Dorfe ankömmt, so frägt er nicht, wo die Kirche, sondern wo das beste Wirthshaus sei — und wenn er einen freundlichen Wirth findet, der ihn mit guten Speisen und einem guten Glas Wein erquickt und dafür billige Rechnung stellt, so ist ihm dieses lieber, als wenn er ein ganzes Dutzend frommer Herren getroffen hätte."

Die Wirthe des Basellands scheinen das Wirths- über das Gotteshaus und den Wirth über den Pfarrer stellen zu wollen. Wir haben eine bessere Ansicht von dem christlichen Sinn des basellandschaftlichen Volkes.

Bisthum Chur.

Zürich. Das Abschaffen der Leichen-Begräbnisse bildet noch immer das Lieblingsthema der freien modernen Kulturmänner und Leichenverbrenner. Dieselben haben hierin nicht einmal das Verdienst der Neuheit. Schon am Schlusse des letzten Jahrhunderts beschäftigten sich ihre Vorgänger, die „Oekonomisten," mit der Frage, wie das Vergraben der Leichen ökonomischer eingerichtet oder ganz abgeschafft werden könnte? Um's Jahr 1760 entstand bekanntermaßen in Frankreich die Partei der Oekonomisten, welche der Revolutionspartei später mächtig in die Hände gearbeitet hat. Diese Partei machte den Vorschlag, daß zur Schonung des Holzes die Todten nicht mehr in Särgen beigesetzt, sondern in grobes Packtuch eingenäht und nachher eingescharrt werden sollten! Es wurde die Sache wirklich an manchen Orten, wo der sogenannte Philosophismus jener Zeit den Leuten die Köpfe verwirrt hatte, eingeführt. Aber das allgemeine Mißvergnügen wurde bei den Leuten, die wahrscheinlich immer noch mehr Sinn für Aufstand, als ihre Meister, hatten, bald zu groß und die Sache wieder abgeschafft. Uebrigens hatte auch der von Friedrich II. mit dem Titel Bruder Sakristan beehrte Kaiser Joseph II. eine ähnliche Verordnung erlassen, daß nämlich die Leichname, um Holz zu sparen, in grobe Säcke eingenäht und so begraben werden sollten.

Im Jahre 1784 machte ein Mitglied der obgenannten Partei der Oekonomisten den Vorschlag, „aus Menschenhaut Leder zu bereiten," und er fand es ganz in der Ordnung, „wenn man sich aus der Haut der Eltern Schuhe und Stiefel machen ließe!"

In Jahre 1787 brachte der in der französischen Revolution so berüchtigt gewordene Rolland der Akademie zu Lyon folgenden Gedanken vor: „man solle die todten menschlichen Leiber in einen Alambic (Destillirkolben) thun, um daraus ein Oel zu ziehen, welches sowohl zur häuslichen Erleuchtung, als zur Erleuchtung öffentlicher Straßen sehr gut gebraucht werden könnte!" —

Das Verbrennen der Leichname, so schließt hier das gutgeschriebene „Basler Volksblatt", wäre zwar nun dem eben genannten Verfahren gegenüber immer noch weit anständiger, aber man sieht, zu welchen Gedanken man kommen kann, sobald man sich von der christlichen Ordnung trennt.

Bisthum Genf.

Genf. Sr. Gn. Bischof Mermillod wird auf den Schluß dieses Monats wieder in Ferner eintreffen. Seine Reise in Belgien war eine wahre apostolische Mission.

— Am 21. Juni wurde auf der Felsenhöhe des savoyischen Berges Grand-Salève ein kolossales Kreuz aufgerichtet, unter großer Feierlichkeit, an der sich auch die Katholiken des Kantons Genf zahlreich betheiligten.

— Unter der Aufschrift „Liberaler Katholizismus" bringt der (hierin unverdächtige) „Bund" Aufschlüsse über die inneren Zerwürfnisse der Altkatholiken, welche interessante Fingerzeige wir unsern Lesern nicht vorenthalten wollen.

„Die zwei Parteien — so schreibt der „Bund" Nr. 169 — deren Auftauchen im Schooße des liberalen Katholizismus ich Ihnen kürzlich signalisirte, treten nunmehr in offenem Kampf gegen einander. Der Abbé Quily, Pfarrer von Chêne, hat soeben an Pater Hyazinth, in Antwort auf dessen Rede vom 7. d., ein Schreiben gerichtet, in welchem er den Eindruck, den die Worte des Ex-Karmeliters im Allgemeinen auf das Publikum machten, sehr gut resumirt. Es heißt nämlich in diesem Schreiben: „Die Synthese dieser Rede ist Subjektivismus, — und die Analyse der Gedanken dieser Rede ist abermals nichts Anderes als Subjektivismus! Das Ich, immer das Ich, nichts als das Ich."

„In der That findet sich unter Denjenigen, die der betreffenden Konferenz beiwohnten, Niemand, der nicht frappirt worden wäre von dem Geiste der Eigenliebe, welcher von Anfang bis zu Ende in derselben herrschte.

„Uebrigens hatte ich bereits Gelegenheit, Sie auf diesen Kapitalfehler des Paters Hyazinth aufmerksam zu machen; ich will also nicht länger dabei verweilen. Wie Hr. Quily ihm sehr gut bemerkt —: „Ohne Zweifel, Herr Pfarrer, stellt Ihr Ich wohl Einiges vor, und ich zu allererst gedenke dasselbe zu respektiren und zu ehren; das Gegentheil wäre aber weder gerecht noch christlich. Aber Ihr Ich, Ihre individuellen Ansichten, den Absolutismus Ihres Gedankens dem Rechte eines Jeden zu substituiren, dies ist einfach Autoritarismus, und zwar ein um so seltsamerer, da er aus Ihrem Munde kommt, durch Ihre Akte verwirklicht werden will und da von Ihnen die Prätention erhoben wird, gegen das päpstliche, durch das letzte Concil vergötterte und den Gewissen der Einzelnen als ein Dogma auferlegte Ich noch immer zu kämpfen."

„Damit ist in wenigen Worten das Verhalten des Paters Hyazinth nach Verdienen gewürdigt; denn der absolutistische Ton, welcher in seinem ganzen letzten Vortrage vorherrscht, stimmt wenig zu den Grundsätzen einer religiösen Demokratie, wie die reformirten Katholiken eine solche einführen wollen. Diese letzteren konnten offenbar nicht gewillt sein, die Unfehlbarkeit und die absolute Autorität des Papstes zu bekämpfen, um dann einfach die Unfehlbarkeit und die Autorität des Hrn. Loyson an deren Stelle zu setzen; dies sollte der Ex-Karmeliter etwas mehr bedenken."

— Der „Bund" berichtet, daß der Staatsrath in neuester Zeit sich dem Altkatholizismus weniger günstig zeige und dagegen wieder mehr Rücksicht für die Ultramontanen habe. (!) Den Grund hievon erblickt der „Bund" sonderbarer Weise in der Fremden-Sperre, über welche er folgendes Curiosum berichtet:

„Diese dominirende Rücksicht (des „Staatsraths gegen die Ultramontanen) „ist begründet durch die gegenwärtige Lage „von Genf, welches von den Ultra-„montanen gleichsam in's Inter-„dikt gesetzt und in Folge dessen einer „seiner größten Hülfsquel-„len beraubt ist, d. h. der An-„wesenheit der Fremden in sei-„nen Mauern. Um die ketzerische Stadt „herum Oede und Leere herzustellen, dies „ist das von allen Führern der Partei „ausgegebene Losungswort."

Im neunzehnten Jahrhundert gäbe es also nicht nur „gesperrte Priester," sondern auch „gesperrte Städte." Wahrlich ein Jahrhundert der Erfindungen und des Fortschritts!

Italienische Bisthümer.

Tessin. (Brief.) Die Kantonal-Versammlung des Piusvereins wird dieses Jahr in Faido am 3. August stattfinden. Da Faido am Fuße des Gotthards liegt, so ist die Gelegenheit geboten, daß auch Vereinsglieder aus den Nachbarkantonen der Versammlung in Faido mit ihrem Besuche beehren, was dem katholischen Volke Tessins große Freude machen würde.

— Der Staatsrath hat dem Pfarrer David Rossie in Giornico nicht nur das Staatsplazet entzogen, sondern dem Gemeinderath angezeigt, daß auch das Lesen einer Privatmesse ihm in der Gemeinde untersagt sei, unter Androhung einer Strafe von Fr. 500 für jede solche Handlung. — Der Credente fragt den Staatsrath an: Welches Verbrechen denn der Pfarrer Rossi begangen habe? Hier haben die Bundesbehörden wieder Anlaß, zu zeigen, daß die neue Bundesverfassung auch für katholische Priester Gewähr bietet.

Nachträgliche Bemerkung zu der Versammlung der Altkatholiken in Bern.

Nach dem Luzerner Tagblatt sei über die Aufstellung eines Bischofs eine doppelte Abstimmung gewesen; in der ersten sei die grundsätzliche Beibehaltung des Episkopates fast einstimmig (70 gegen 4 Stimmen) beschlossen worden.

Personal-Chronik.

Luzern. Als Organist an der großen Hoforgel in Luzern wurde vom löbl. Stadtrath der rühmlichst bekannte Hochw. Herr Pater Ambros Meyer, Musikdirektor von Willisau, berufen. Gratuliren von Herzen!

Aargau. Der bisherige Curatkaplan in Stetten, Hochw. Hr. Leonz Speck von Zug, kömmt als Kaplan und Professor an die Kantonsschule nach Frauenfeld. Ein Einsender aus Stetten verdankt ihm seine bewiesene Pflichttreue, mit Glückwünschen für die Zukunft.

Schweizerischer Pius-Verein.

Empfangs-Bescheinigung.

A. Jahresbeitrag von den Ortsvereinen Altdorf Fr. 80. 80, Muri 50.

B. Abonnement auf die Pius-Annalen von den Ortsvereinen Altdorf 46 Exemplare, Bremgarten 30, Fischbach 10, Rohrdorf 16, Tobel 2, Bischofszell 10, Benken 7, Schmerikon 5, Alterswil 8, Blauen 5, Eschenbach 14, Gersau 4, Großdietwil 10, Kaisten 12, Mörel 9, Mörschwil 4, Oberwiller 2, Stein 2, Waldkirch 10 Exemplare.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.

Uebertrag laut Nr. 25:	Fr.	10,539. 45
Aus der Pfarrgemeinde Hellbühl	„	90. —
„ „ Pfarrei Greppen	„	20. —
Von den Studenten der Lehranstalt in Sarnen	„	70. —
	Fr.	10,719. 45

Der Kassier der inl. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Lehrlingspatronat.

Lehrlinge:

Ein armer Knabe wünscht zu einem Schneidermeister, ohne Geld.

Einer aus dem Kanton Luzern zu einem Bauschreiner.

Ein junger St. Galler möchte Kellner werden.

Einer aus dem Kanton Appenzell wünscht zu einem Möbelschreiner.

Eine brave Tochter wünscht zu einem Geistlichen als Haushälterin.

Lehrmeister:

Im Kanton Zug ein Spengler.

Im Kanton Schwyz ein Chirurg.

Im Kanton Aargau ein Buchbinder und ein Spengler.

Im Kanton St. Gallen kann ein Mädchen in einem guten Hause die Hausgeschäfte erlernen.

Lehrlingspatronat in Jonschwil.

Bei **B. Schwendimann**, Buchdrucker in Solothurn ist zu haben:

Ablaß- und Bruderschaftsbuch
für
katholische Christen.

Getreu und nach authentischen Quellen bearbeitet von
P. Gaudentius,
Priester der nordtirolischen Franziskaner-Ordens-Provinz, Lektor der Theologie.
Preis: Fr. 4.

Das „Knabenpensionat St. Michael"
in Zug

wird mit Beginn des Schuljahrs 1874/75 eröffnet. Für die Zöglinge die beste Gelegenheit, entweder durch eine vollständige Gymnasialbildung sich für einen wissenschaftlichen Beruf vorzubereiten, oder und zwar ganz besonders durch Besuch hiesiger Sekundar- und Industrieschule sich für den Handel oder für technische Studien heranzubilden.

Für Eltern vollkommen Garantie einer sittlich-religiösen Erziehung.

Die Anstalt ist durch Weltgeistliche geleitet. Sehr gesunde Lage und zweckentsprechende Einrichtung. Mäßiger Pensionspreis. **Prospekte gratis.** Nähere Auskunft ertheilt:

Der Direktor: **H. Al. Keiser.**
[M-2296-Z] (32³) Der Präfekt: **Alph. Meienberg.**

Geschwister Müller
in
Wyl, Kt. St. Gallen,
empfehlen der hochwürdigen Geistlichkeit und verehrlichen Kirchenbehörden ihr wohlassortirtes Lager von
Kirchenparamenten
und aller zum Gebrauche bei kirchlichen Funktionen und zur Ausschmückung der Gotteshäuser erforderlichen Gegenstände, sowie zur Anfertigung von Kirchengewändern dienliche Stoffe, Borten, Spitzen, Fransen, Leinwand 2c., unter Zusicherung möglichst billiger Preise und prompter Bedienung. 11

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.